

G e s e t z
vom 19. Mai 1960,

mit dem das n.ö. Krankenanstaltengesetz, LGBL.Nr. 109/1957, abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz-KAG), BGBL.Nr. 1/1957, zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG.), BGBL.Nr. 189, zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957 über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständigen Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz-GSPVG.), BGBL.Nr. 292, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957 über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz-LZVG.), BGBL.Nr. 293, beschlossen:

Artikel I

Das N.ö. Krankenanstaltengesetz, LGBL.Nr. 109/1957, wird wie folgt abgeändert:

- 1.) Dem § 17 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:
"Bei Behinderung müssen sie durch geeignete Ärzte vertreten werden, die unter Nachweis ihrer Eignung der Landesregierung anzuzeigen sind."
- 2.) Dem § 21 ist ein neuer Absatz 7 anzufügen:
"(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Aufzeichnungen, die über die ambulant behandelten Patienten zu führen sind.
- 3.) § 25 Abs.8 hat zu entfallen.
- 4.) Dem § 27 Abs.2 ist anzufügen:
"f) der Vertrag keine Bestimmung enthält, wonach er vorzeitig nur aufgelöst werden kann, wenn durch äußere und außerhalb des Willens der vertragschließenden Parteien liegende Umstände die Grenzen der Leistungsfähigkeit unvorhergesehen derart überschritten werden, daß sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen."

5.) § 43 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Errichtung und der Betrieb von Ambulatorien der in Absatz 1 geschilderten Art ist nur mit Genehmigung der Landesregierung erlaubt. Die Genehmigung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 4 bis 12 zu erteilen. In solchen Ambulatorien dürfen nur Patienten untersucht und behandelt werden, rücksichtlich derer vorher festgestellt wurde, daß sie im Sinne des § 35 Abs.2 unbemittelt sind oder wenn Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen angewendet werden müssen, die in angemessener Entfernung außerhalb der Anstalt nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen und eine Zuweisung eines niedergelassenen Arztes vorliegt."

6.) § 45 Abs.1 lit.b hat zu lauten:

"b) Das ärztliche Honorar für die Behandlung der unter lit.a genannten Patienten und für die Behandlung von Patienten in Anstaltsambulatorien."

7.) Dem § 45 ist ein neuer Absatz 3 anzufügen:

(3) Im Falle der Vertretung der im Abs.2 genannten leitenden Ärzte gebührt das ärztliche Honorar, sofern nicht eine für den Vertreter günstigere Vereinbarung getroffen wurde, zu gleichen Teilen dem vertretenden leitenden Arzte und dem Vertreter. Handelt es sich um eine kurzfristige, im Interesse des Dienstes oder der Ärztekammer für Niederösterreich gelegene Abwesenheit des leitenden Arztes, behält dieser den Anspruch auf das ärztliche Honorar nach Abs.2.

8.) § 49 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Zuschlag zu den Pflegegebühren für Patienten, welche auf eigenen Wunsch in einem Krankenzimmer der höheren Gebührenklasse untergebracht wurden, ist in der auf Schilling aufgerundeten Höhe von 30 bis 150 Prozent der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse vom Träger der Krankenanstalt zu bestimmen. Der Zuschlag kann je nach der Zahl der Betten in den Krankenzimmern der höheren Gebührenklasse, beziehungsweise nach einer bestimmten Pflegedauer für die weiteren Pflage tage in verschiedener Höhe bestimmt werden."

9.) Im § 51 Abs.1 haben nach den Worten: "...nach § 49 Abs.2 bis 4" die Worte "und 50" zu entfallen.

- 10.) Im § 59 Abs. 2 sind nach den Worten: "... und die Pensionsversicherungsträger" die Worte "einschließlich der Träger der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sowie der Träger der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz" einzufügen.
- 11.) § 67 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Die Finanzkraft ist nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage zu er rechnen.
- 12.) Im § 71 Abs.1 ist nach den Worten: "..., nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses" an Stelle des Prozentsatzes "20 v.H." der Prozentsatz "21 v.H." einzufügen.
- 13.) Im § 72 ist nach den Worten: "... gemäß § 71 Abs.2 gleichgeachtet wurden," an Stelle des Prozentsatzes "27.25 v.H." der Prozentsatz "29 v.H." einzufügen.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 12 und 13 sind auch schon auf die Beitragsleistungen des n.ö.Krankenanstaltensprengels und des Landes zu den Abgängen des Jahres 1959 im Sinne der §§ 71, 72 und 73 des Gesetzes anzuwenden.